

## **Bericht**

**des Gemischten Ausschusses  
(Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten und Umweltausschuss)  
für ein  
Landesgesetz, mit dem  
das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird  
(Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2014)**

[Landtagsdirektion: L-2014-15481/5-XXVII,  
miterledigt [Beilage 1087/2014](#)]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

1. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, LGBl. 109/2012, im Folgenden kurz "15a-Vereinbarung" genannt, ist am 4. November 2012 in Kraft getreten und muss nun in das oberösterreichische Landesrecht umgesetzt werden. Sie bezweckt die für alle Bundesländer einheitliche Regelung des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken hinsichtlich luftreinhalterechtlicher Aspekte.

Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung, die teilweise auch unionsrechtliche Vorgaben mediatisiert, im Regime des Oö. LuftREnTG und der darauf gestützten Verordnungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Gegenstand der Vereinbarung ist lediglich die einheitliche Regelung des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken hinsichtlich luftreinhalterechtlicher Aspekte. Ausgeklammert bleiben daher andere umweltschutzrelevante Gesichtspunkte und sicherheitsrechtliche Aspekte. Von der Vereinbarung nicht erfasste Aspekte und Sachverhalte können von den Ländern weiterhin eigenständig geregelt werden. Dies bewirkt insbesondere, dass die Bestimmungen des Abschnitts VII der Vereinbarung betreffend die Anforderungen an Prüfberechtigte nicht uneingeschränkt in das Regelungsregime des Oö. LuftREnTG übernommen werden können, da sich die Abnahme- und die wiederkehrenden Überprüfungen nach dem bestehenden Landesrecht im Interesse der betroffenen

Anlagenbetreiberinnen und -betreiber auf sämtliche umweltschutz- und sicherheitsrelevanten Aspekte beziehen. Damit entfallen aber nicht nur zusätzliche Prüftermine, sondern es müssen teilweise auch höhere Anforderungen an die Befähigung zur Durchführung derartiger Prüfungen gestellt werden. Eine uneingeschränkte Anerkennung von Prüfberechtigungen, die in anderen Ländern allein unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung erteilt wurden, kommt daher im Rahmen des Oö. LuftREnTG nicht in Betracht.

- Art. 1 Abs. 5 der 15a-Vereinbarung bietet die Möglichkeit, einzelne Bestimmungen der Vereinbarung dann nicht zwingend umzusetzen, wenn die betreffenden Anlagen einer Genehmigungspflicht nach gewerberechtlichen und/oder abfallwirtschaftsrechtlichen und/oder elektrizitätsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen. Die Erläuterungen dazu halten ausdrücklich fest, dass damit eine Verpflichtung zur Schaffung von Doppelregelungen vermieden werden soll.

Dies ist im Zusammenhang mit den in der 15a-Vereinbarung als "Blockheizkraftwerke" bezeichneten Stromerzeugungsanlagen, bei denen als Nebenprodukt auch Wärme zur Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung entsteht, von besonderer Bedeutung. Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 des Bundes (EIWOG 2010) regelt zwar selbst unmittelbar keine Genehmigungspflichten, ordnet aber - als Grundsatzgesetz im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG - im § 12 unter der Überschrift "Errichtungsgenehmigung und Betriebsbewilligung" an, dass die Ausführungsgesetze der Länder jedenfalls entsprechende Bestimmungen festzulegen haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006) bedürfen Stromerzeugungsanlagen grundsätzlich einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung. Die im § 6 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006 ausdrücklich genannten Ausnahmen von der Bewilligungspflicht beziehen sich - abgesehen von der generellen Erheblichkeitsschwelle einer Engpassleistung von bis zu 5 kW - entweder auf Anlagen, die von vornherein keine Blockheizkraftwerke darstellen (wie Wasserkraft- und Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 50 kW) oder auf Anlagen mit speziellem Einsatzbereich (etwa in Krankenhäusern) oder spezieller Ausgestaltung (wie insbesondere mobile Stromerzeugungsanlagen, die aber den Blockheizkraftwerk-Begriff der 15a-Vereinbarung gar nicht erfüllen). Da aus dem Gesamtzusammenhang der 15a-Vereinbarung nicht erkennbar ist, dass gerade Anlagen mit speziellem Einsatzbereich oder solche mit einer besonders niedrigen Engpassleistung unbedingt neuen landesrechtlichen Regelungen unterworfen werden müssen, wird aus Gründen der Deregulierung auf die Übernahme der diesbezüglichen Bestimmungen der 15a-Vereinbarung verzichtet, zumal die Emissionen dieser Anlagen unter dem Aspekt der Luftreinhaltung ohnehin zu vernachlässigen sind.

Es wird aber ausdrücklich angemerkt, dass Gasmotoren, die Strom erzeugen, im Rahmen des Regelungsregimes des Oö. LuftREnTG jedenfalls auch unter den Begriff

der "Sonstigen Gasanlage" fallen und daher im Rahmen der Bestimmungen des § 38 weiterhin als Gasverbrauchseinrichtungen bestimmten Regelungen unterworfen sind. Bei Biogasanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 5 kW werden diese Regelungen wiederum im Bewilligungsverfahren nach dem Oö. EIWOG 2006 mit angewendet (vgl. dessen § 13 Abs. 2).

- Nicht alle vom Land Oberösterreich umzusetzenden Vorgaben der 15a-Vereinbarung sollen im Oö. LuftREnTG selbst verankert werden. Entsprechend der bisherigen Systematik werden insbesondere die Bestimmungen über die Typenprüfung - also hinsichtlich der Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte und nunmehr auch der Wirkungsgradanforderungen beim Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten - im Oö. LuftREnTG selbst eingehend geregelt. Andererseits werden etwa Details über die Zulässigkeit bestimmter Brennstoffe und insbesondere die Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte im laufenden Betrieb von Feuerungsanlagen - so wie bisher - im Verordnungsweg präzisiert werden.
2. Die Einfügung des Abs. 7a im § 9 betreffend die generelle Nutzbarkeit von Abwärme aus industriellen Prozessen zur Beheizung von Betriebsgebäuden und die Verlängerung der Prüfintervalle bei automatisch beschickten Pelletsfeuerungen in Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 20 kW gehen weder auf die 15a-Vereinbarung noch auf unionsrechtliche Vorgaben zurück, sondern sollen praktische Vollzugserfahrungen berücksichtigen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Novellierung des Oö. LuftREnTG ergibt sich aus Art. 15 des B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Für den Bund, das Land Oberösterreich und die Gemeinden ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf - soweit ersichtlich - unmittelbar keine finanziellen Mehrbelastungen. Die faktische Notwendigkeit, verstärkt von der bestehenden Möglichkeit einer behördlichen Überprüfung und Analyse von Prüfberichten Gebrauch zu machen, ergibt sich unmittelbar aus Art. 18 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2010/31/EU.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Auch für die Konsumentinnen und Konsumenten ergeben sich durch den vorliegenden Gesetzesentwurf - soweit ersichtlich - keine finanziellen Mehrbelastungen. Die Überprüfungspflichten hinsichtlich der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bleiben im Wesentlichen gleich; die Verpflichtung zur Überprüfung der Feuerungsanlagen hinsichtlich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften wird letztlich im Wege der Verordnungen detaillierter geregelt werden, ohne dass dies zu einem Mehraufwand bei den Überprüfungen führen wird.

Aus der Sicht der Wirtschaftstreibenden ist insbesondere die Typenprüfung des IV. Abschnitts von besonderer Bedeutung. Abgesehen von neuen technischen Vorgaben, die der Entwicklung auf diesem Gebiet in den vergangenen 15 Jahren Rechnung tragen und daher leicht bewältigbar sein sollten, ändert sich für die Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer von Kleinf Feuerstätten wenig.

Die Belastung durch die Überwälzung der Pflicht zur Übermittlung der Abnahmebefunde auf die die Abnahme durchführenden Überprüfungsberechtigten ist äußerst gering einzuschätzen, zumal dies in der Praxis schon derzeit häufig so gehandhabt wird. Auch die im Verordnungsweg mögliche Einführung einer verpflichtenden automationsunterstützten Erstellung der Prüfberichte wird kaum zusätzlichen Aufwand bedeuten, da eine solche Vorgangsweise auch derzeit bereits weitgehende Praxis ist.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Die diesem Landesgesetz zugrunde liegende 15a-Vereinbarung wurde nach ihrer Unterfertigung durch die Länder einem Informationsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG unterzogen; die verlängerte Stillhaltefrist gemäß Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 98/34/EG ist am 6. August 2011 abgelaufen, ohne dass die von der Kommission im Informationsverfahren angekündigten unionsrechtlichen Rechtssetzungsakte verwirklicht worden wären.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen sollen dazu beitragen, die Emissionen aus Feuerungsanlagen und den Energieverbrauch zu reduzieren. Untersuchungen mit Hilfe der gemäß den Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) eingerichteten Luftmessstellen haben gezeigt, dass schlecht eingestellte oder mit falschen Brennstoffen betriebene Feuerungsanlagen einen erheblichen Beitrag zur Erzeugung von Feinstaub und Stickoxiden leisten. Um die Vorgaben der europäischen Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG sowie des IG-L verlässlich einhalten zu können, müssen neben den Maßnahmen in den Bereichen "Gewerbe und Industrie" sowie "Verkehr" auch entsprechende Regelungen für den Hausbrand geschaffen werden. Es liegt aber an den Vollzugsbehörden, die Erfüllung dieser Vorschriften auch konsequent zu überprüfen.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Die diesem Gesetzesentwurf zugrunde liegende 15a-Vereinbarung wurde nach ihrer Unterfertigung durch die Landeshauptleute der Europäischen Union im Rahmen der Richtlinie 98/34/EG notifiziert; die verlängerte Stillhaltefrist gemäß Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 98/34/EG ist am 6. August 2011 abgelaufen, ohne dass die von der Kommission im Informationsverfahren angekündigten unionsrechtlichen Rechtssetzungsakte verwirklicht worden wären. Dem ausdrücklichen Wunsch der Kommission auf eine über bloße Erläuterungen hinausgehende Abgrenzung des Anwendungsbereichs der 15a-Vereinbarung gegenüber den EU-Rechtsvorschriften über Großfeuerungsanlagen (vgl. nunmehr die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen) wird im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs Rechnung getragen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Änderungen im Gesetzestext bedingen teilweise auch Anpassungen im Inhaltsverzeichnis. Auch die Anlagen zum Gesetzestext, die bisher auf Grund eines Redaktionsversehens nicht im Inhaltsverzeichnis enthalten waren, werden diesem nun angefügt.

### **Zu Art. I Z 5 (§ 2 Abs. 5):**

Dem im Rahmen des Informationsverfahrens gemäß der Richtlinie 98/34/EG ausdrücklich geäußerten Wunsch der Kommission auf eine über bloße Erläuterungen hinausgehende Abgrenzung des Anwendungsbereichs der 15a-Vereinbarung gegenüber den

EU-Rechtsvorschriften über Großfeuerungsanlagen (vgl. nunmehr die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen) wird im Rahmen der Festlegung des Geltungsbereichs des Oö. LuftREnTG Rechnung getragen. Letztlich handelt es sich dabei aber nur um eine Klarstellung, da es faktisch ohnehin keine Feuerungsanlagen mit einer "Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr" (vgl. Art. 28 der Richtlinie 2010/75/EU) geben kann, die dem Oö. LuftREnTG unterliegen würden. Der Vollständigkeit halber wird aber angemerkt, dass Anlagen dieser Größenordnung, die nicht ohnehin bundesrechtlich erfasst sind, dem IV. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetz 1996 betreffend IPPC-Anlagen unterliegen (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1 Oö. Umweltschutzgesetzes 1996).

### **Zu Art. I Z 6 (§ 3):**

Die Begriffe aus Art. 2 der 15a-Vereinbarung sind soweit zu übernehmen, wie dies im Interesse einer einheitlichen Terminologie in ganz Österreich sinnvoll und erforderlich ist. Abweichende und teilweise umfassendere Begriffsbestimmungen sind aber weiterhin dort notwendig, wo an Gesetzesbestimmungen angeknüpft wird, die über die Umsetzung der 15a-Vereinbarung hinausgehen, insbesondere weil sie sicherheitsrechtlicher Natur sind oder weil sie der Umsetzung von anderen Aspekten des Umweltschutzes dienen als der Luftreinhaltung.

Aus legistisch-systematischen Gründen - insbesondere wegen der Einfügung von drei neuen Begriffsbestimmungen, die wegen ihrer alphabetischen Reihung vor die bisherige Z 1 des § 3 zu setzen sind - wird der gesamte § 3 neu gefasst.

Die Definition des Begriffs "Abgasverlust" (**Z 1**) ist im Hinblick auf die Ergänzung des § 28 Oö. LuftREnTG (Einfügung eines Abs. 1a) notwendig.

Der Begriff der "benannten Stelle" (**Z 2**) ist insbesondere vom Begriff der "zugelassenen Stelle" (Z 45) abzugrenzen, was nicht ausschließt, dass ein und dieselbe Stelle auch beide Funktionen in sich vereinigen kann. Die grundsätzliche Differenzierung findet im vorliegenden Landesgesetz auch im Rahmen des § 15 Abs. 1 betreffend die Technische Dokumentation ihren Niederschlag.

Durch **Z 3** wird klargestellt, dass als bestimmungsgemäßer Betrieb von Kleinf Feuerstätten ausschließlich jener Betrieb angesehen wird, der gemäß der Technischen Dokumentation für den Betrieb der Kleinf Feuerstätte vorgesehen ist (vgl. § 15 Abs. 1 Z 1). Dies ist nicht nur im Zusammenhang mit den Typenprüfungserfordernissen der Anlagen 1 und 2, sondern auch im Hinblick auf die grundsätzliche Definition des Begriffs der Feuerstätte (vgl. Z 13) von Bedeutung und soll auch deshalb ausdrücklich gesetzlich verankert werden, weil dann beispielsweise einer bzw. einem Verfügungsberechtigten bei einer Nachbarschaftsbeschwerde wegen Rauchgasbelästigungen auch einfach aufgetragen werden könnte, die Feuerstätte "bestimmungsgemäß zu betreiben".

Die **Z 4 und 5** entsprechen wortwörtlich den bisherigen Z 1 und 2 des § 3.

Die Neufassung des Begriffs der Brennstoffwärmeleistung (**Z 6** - vgl. bisher § 3 Z 3) geht auf Art. 2 Z 7 der 15a-Vereinbarung zurück und dient ausschließlich der Klarstellung; eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist daher damit nicht verbunden.

Für Brennwertgeräte (**Z 7**) bestehen besondere Vorschriften hinsichtlich der Anforderungen an deren Wirkungsgrade (vgl. § 13 Abs. 1a und Anlage 2 [neu]), sodass eine eindeutige Begriffsbeschreibung im Sinn des Art. 2 Z 8 der 15a-Vereinbarung zweckmäßig ist. Im Sinn der konkreten Differenzierung innerhalb des Oö. LuftREnTG ist aber der in der 15a-Vereinbarung verwendete Begriff "Feuerungsanlagen" durch "Feuerstätten" zu ersetzen.

Im Zusammenhang mit der unveränderten Definition des Begriffs "Emission" (**Z 8** - vgl. bisher § 3 Z 4) wird auf die Konkretisierung in der Legende der Anlage 1 hinsichtlich derjenigen Luftschadstoffe hingewiesen, die im Rahmen der Typenprüfung gemäß dem IV. Abschnitt relevant sind (vgl. auch Art. 2 Z 9, 21, 22 und 29 der 15a-Vereinbarung). Die ebenfalls in der 15a-Vereinbarung definierten NMHC-Emissionen und die SO<sub>2</sub>-Emission (Art. 2 Z 20 und 26 der 15a-Vereinbarung) haben im Kontext des Gesetzestextes selbst keine unmittelbare Bedeutung, sondern erst bei den Vorschriften über Betriebsemissionsgrenzwerte in den Durchführungsverordnungen und werden dort entsprechende Berücksichtigung finden.

Die **Z 9 bis 11** entsprechen wortwörtlich den bisherigen Z 5 bis 7 des § 3; lediglich bei Z 9 wird noch der V. Abschnitt ausdrücklich in die Verweisung eingebaut und bei Z 10 das Zitat der Fundstelle des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 aktualisiert.

Innerhalb der festen Brennstoffe (**Z 12** - bisher § 3 Z 8) wird künftig bei biogenen Brennstoffen zwischen standardisierten und nicht standardisierten biogenen Brennstoffen unterschieden (vgl. Art. 2 Z 19 und 27 der 15a-Vereinbarung, die im vorliegenden Gesetzestext insofern noch eine Klarstellung erhalten haben als nur solche Normen als Standard anerkannt sind, die auch verbindlich anzuwenden sind) - die Bindemittelfreiheit von Pellets ist jetzt nicht mehr ausdrückliches Definitionsmerkmal, aber als solche im Standard geregelt.

Die **Z 13 und 14** entsprechen wortwörtlich den bisherigen Z 9 und 10 des § 3; im Hinblick auf Art. 2 Z 11 der Vereinbarung wurde jedoch der Begriff der Feuerungsanlage (Z 14) ausdrücklich dahingehend ergänzt, dass er auch angeschlossene oder nachgeschaltete Abgasreinigungsanlagen mitumfasst.

Auch innerhalb der flüssigen und der gasförmigen Brennstoffe (**Z 15 und 16** - bisher § 3 Z 11 und 12) wird künftig bei biogenen Brennstoffen zwischen (verbindlich) standardisierten und nicht standardisierten biogenen Brennstoffen unterschieden (vgl. Art. 2 Z 19 und 27 der 15a-Vereinbarung), wobei es für standardisierte gasförmige biogene Brennstoffe derzeit keine Beispiele gibt, weil Biogas bisher generell noch nicht standardisiert ist.

Die **Z 17 und 18** entsprechen wortwörtlich den bisherigen Z 13 und 14 des § 3.

Der Heizwert ( $H_i$ ) wird entsprechend Art. 2 Z 14 der Vereinbarung neu definiert (**Z 19**); bisher war im Anwendungsbereich des Oö. LuftREnTG die Bezeichnung "Heizwert  $H_u$ " maßgeblich (vgl. den bisherigen § 3 Z 3); eine inhaltliche Änderung ist mit der Umbenennung nicht verbunden.

**Z 20** entspricht wortwörtlich der bisherigen Z 15 des § 3.

Bei der Abgrenzung der Kleinf Feuerstätten (**Z 21**) wird künftig auf die Nennwärmeleistung anstatt auf die Brennstoffwärmeleistung abgestellt. Dies wurde in der 15a-Vereinbarung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Richtlinie 92/42/EWG so festgelegt und bewirkt im Ergebnis eine (geringfügige) Ausweitung des Anwendungsbereichs der Typenprüfung.

Die **Z 22 bis 25** entsprechen wortwörtlich den bisherigen Z 16a bis 19 des § 3.

Der neu eingefügte Begriff der Nennlast (**Z 26**) ist im Zusammenhang mit den Typenprüfungserfordernissen der Anlagen 2 und 3 (neu) von Bedeutung.

Die **Z 27 bis 29** entsprechen wortwörtlich den bisherigen Z 19a bis 21 des § 3.

Der Begriff des Raumheizgeräts (**Z 30**) ist - abgesehen von den Bestimmungen über die Typenprüfung - im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Erstellung des Anlagendatenblattes gemäß § 22 Abs. 4 relevant. Die Definition ist grundsätzlich wortwörtlich aus Art. 2 Z 23 der 15a-Vereinbarung übernommen; im Sinn der konkreten Differenzierung innerhalb des Oö. LuftREnTG wird aber der im Art. 2 Z 23 der 15a-Vereinbarung verwendete Begriff "Feuerungsanlage" durch "Feuerstätte" ersetzt.

Die Rußzahl (**Z 31**) wurde bisher im Rahmen der Legende der Anlage 1 definiert und wird nunmehr in die allgemeinen Begriffsbestimmungen aufgenommen, weil sie auch im Rahmen der Begriffsbestimmungen der Z 9 Verwendung findet.

Die **Z 32 bis 39** entsprechen wortwörtlich den bisherigen Z 22 bis 29 des § 3.

Der Wärmeleistungsbereich (**Z 40**) ist - abgesehen von seiner Relevanz im Zusammenhang mit der Typenprüfung - jedenfalls auch auf dem Anlagendatenblatt (vgl. § 22 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 4) anzugeben. Die Definition ist grundsätzlich wortwörtlich aus Art. 2 Z 32 der 15a-Vereinbarung übernommen; im Sinn der konkreten Differenzierung innerhalb des Oö. LuftREnTG wird aber auch hier der im Art. 2 Z 32 der 15a-Vereinbarung verwendete Begriff "Feuerungsanlage" durch "Feuerstätte" ersetzt.

Für Warmwasserbereiter (**Z 41**) werden modifizierte Fristen für die wiederkehrenden Überprüfungen eingeführt (vgl. § 25 Abs. 1 Z 3), weshalb die Übernahme der ausdrücklichen Definition des Art. 2 Z 33 der 15a-Vereinbarung zweckmäßig scheint.

Die **Z 42** entspricht wortwörtlich der bisherigen Z 30 des § 3.

Die bisherige Definition des Wirkungsgrads (§ 3 Z 31 LuftREnTG in der derzeit geltenden Fassung) wird für den Bereich des IV. Abschnitts (im Zusammenhang mit der Typenprüfung gemäß Anlage 2 [neu]) durch die Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 34 der 15a-Vereinbarung ergänzt (**Z 43**). Schon in den Erläuterungen zur Stammfassung des Oö. LuftREnTG war darauf hingewiesen worden, dass der für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes definierte allgemeine Begriff des Wirkungsgrads keinesfalls die speziellere Begriffsbestimmung in der - derzeit noch die Typenprüfung betreffend Wirkungsgrade regelnden - Oö. Heizkessel-Verordnung ersetzen oder überflüssig machen soll. Zur besseren Verständlichkeit des Gesetzestextes selbst wird diesem die ausdrückliche Erläuterung beigefügt, dass bei der Typenprüfung sowohl der Abgasverlust als auch Wärmeabstrahlungsverluste berücksichtigt werden.

Die Definition des im Zusammenhang mit der Typenprüfung relevanten Begriffs "Zentralheizgerät" (**Z 44**) entspricht grundsätzlich Art. 2 Z 35 der Vereinbarung; im Sinn der konkreten Differenzierung innerhalb des Oö. LuftREnTG wird aber auch hier der im Art. 2 Z 35 der 15a-Vereinbarung verwendete Begriff "Feuerungsanlage" durch "Feuerstätte" ersetzt. Die notwendigerweise an das Zentralheizgerät angeschlossenen Wärmeverteilereinrichtungen (Pumpe, Leitungen, ev. Radiatoren) sind nicht Bestandteil des vorliegenden Begriffs, sondern knüpfen bloß an diesen an.

Durch den bundesverfassungsrechtlichen Entfall der Bestimmungen des ehemaligen VI. Hauptstücks des Oö. Bautechnikgesetzes, die eine Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen auch durch die Landesregierung bzw. eine gemeinsame Stelle der Länder vorgesehen hatten (vgl. nunmehr das österreichweit ausschließlich maßgebliche Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012), ist auch der diesbezügliche Verweis im § 13 Abs. 2 Oö. LuftREnTG obsolet geworden. Die bloße Definition des Begriffs "zugelassene Stelle" wird aus § 13 Abs. 2 im § 3 **Z 45** übernommen; eine inhaltliche Diskrepanz zu der Formulierung gemäß Art. 2 Z 36 der 15a-Vereinbarung besteht nicht.

#### **Zu Art. I Z 7 (§ 4 Abs. 2 Z 4):**

Die Ergänzung, dass auch handelsübliche Anzündhilfen zum Anfeuern verwendet werden dürfen, dient der Klarstellung (vgl. auch Art. 16 Abs. 2 der 15a-Vereinbarung).

#### **Zu Art. I Z 8 (§ 7):**

Die Verordnungsermächtigung des § 7 hatte ausschließlich den Zweck, eine eindeutige gesetzliche Grundlage für die Oö. Heizkessel-Verordnung, LGBl. Nr. 51/1997, im Rahmen des Oö. LuftREnTG zu schaffen (vgl. die seinerzeitigen Erläuterungen zur Stammfassung des Oö. LuftREnTG im Ausschussbericht 1520/2002 BlgLT 25. GP). Mit der Übernahme der Wirkungsgradanforderungen an Kleinf Feuerstätten in das gesetzliche umfassend geregelte Typenprüfungssystem des IV. Abschnitts kann diese Verordnungsermächtigung entfallen.

### **Zu Art. I Z 9 (§ 9 Abs. 7a):**

Erfahrungen der Landeshauptstadt Linz haben gezeigt, dass im Bereich der Industrie Abwärme aus industriellen Prozessen im Überfluss zur Verfügung steht, die auch zur Beheizung von Betriebsgebäuden verwendet wird. Zweckmäßigerweise sollte diese Abwärme auch bei solchen Betriebsgebäuden genutzt werden können, die unter die generelle Anschlusspflicht an eine gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlage fallen, wie etwa Werkwohnungen. Die Ausnahmebestimmung des Abs. 7 greift in solchen Fällen allerdings dann nicht, wenn die Wärmeversorgung nicht durch erneuerbare Energieträger erfolgt. Da dies bei industriellen Prozessen in der Regel aber nicht zutrifft, muss eine weitere Ausnahmebestimmung geschaffen werden, um die tatsächlich vorhandene Abwärme energieeffizient und luftschadstoffneutral nutzen zu können. Dies haben auch die Gemeinden im Rahmen einer Verordnung gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen, mit anderen Worten: Die Ausnahme gilt nicht nur für die generelle Anschlussverpflichtung im Sinn des Abs. 1, sondern schränkt auch die Verordnungsermächtigung für die Gemeinde gemäß Abs. 2 entsprechend ein.

### **Zu Art. I Z 10, 11, 12, 15, 18 und 19 (Überschrift des IV. Abschnitts, § 12 Abs. 1, § 14 und § 17 Abs. 1 und 2):**

Mit der Ergänzung

- der Abschnittsüberschrift
- der Allgemeinen Bestimmungen des § 12
- der Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfberichten und
- der Bestimmungen über die behördliche Kontrolle

wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der IV. Abschnitt nun auch Bestimmungen über Wirkungsgradanforderungen an Kleinf Feuerstätten enthält.

### **Zu Art. I Z 13 (§ 12 Abs. 2):**

Das Zitat der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung (GSV) wird aktualisiert.

### **Zu Art. I Z 14 (§ 13):**

Durch die Einfügung der neuen Z 2 im § 12 Abs. 1 ist auch die Aufzählung im Abs. 1 des § 13 zu ergänzen.

**Abs. 2** entspricht Art. 7 Abs. 2 der 15a-Vereinbarung. Zum Entfall des bisherigen Abs. 2 des § 13 vgl. die Erläuterungen zu § 3 Z 45.

Die **Abs. 3 bis 7** werden ebenfalls an die Miterfassung der Wirkungsgradanforderungen im Rahmen des Prüfberichts angepasst; Abs. 4 (bisher Abs. 5) wird auch sonst noch geringfügig an die neuen Vorgaben des Art. 7 Abs. 3 der 15a-Vereinbarung angepasst.

**Zu Art. I Z 16 (§ 15):**

Die Vorgaben für die Technische Dokumentation werden entsprechend dem Art. 8 der 15a-Vereinbarung angepasst.

Die Erforderlichkeit des Hinweises, dass die Feuerstätte nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf (**Abs. 1 Z 6**) ist bei automatisch beschickten Kleinf Feuerstätten mit 50 kW Nennwärmeleistung begrenzt, weil die Anlagen mit darüber hinausgehenden Leistungen ohnedies regelungstechnisch hinsichtlich Brennstoff- und Luftzufuhr mit den entsprechenden Steuerungen ausgestattet sein müssen.

Die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Technischen Dokumentation, also insbesondere der Betriebs- und Wartungsanleitung (**Abs. 3**) ist insbesondere auch als Ergänzung im Zusammenhang mit der neu eingeführten Aufbewahrungspflicht für das Anlagendatenblatt (vgl. § 22 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 4 [neu]) zu sehen.

**Zu Art. I Z 17 (§ 16 Abs. 2 Z 10):**

Die Neufassung dieser Vorgabe für das Typenschild entspricht Art. 9 Abs. 1 Z 10 der 15a-Vereinbarung und steht im Einklang mit der gleichen Anpassung im Bereich der Technischen Dokumentation (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 15).

**Zu Art. I Z 20 und 21 (§ 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Z 3):**

Die Zitate betreffend das Oö Bautechnikgesetz 2013 und die Oö. Bautechnikverordnung 2013 sowie hinsichtlich der Fundstelle des Kesselgesetzes werden aktualisiert.

**Zu Art. I Z 22 und 23 (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 und 2 sowie § 22 Abs. 1 zweiter Satz):**

Auch für die Anzeige- und Abnahmepflichten betreffend Feuerungsanlagen wird künftig - im Einklang mit der 15a-Vereinbarung - nicht mehr die Brennstoffwärmeleistung, sondern die Nennwärmeleistung als Bezugsgröße herangezogen (vgl. auch die Erläuterungen zu § 3 Z 21 betreffend den für die Typenprüfung relevanten Begriff der Kleinf Feuerstätten und die ebenfalls vorgenommene Anpassung im Bereich der wiederkehrenden Überprüfungen).

**Zu Art. I Z 24 (§ 22 Abs. 2):**

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Prüfung "vor der erstmaligen Inbetriebnahme" sich nicht auf eine Betrachtung der "kalten Anlage" beschränken kann. Vielmehr muss bereits vor der Freigabe für den Betrieb durch die verfügungsberechtigte Person etwa auch geprüft werden, ob die Anlage auch Emissionsgrenzwerte einhält. Das kann aber nur überprüft werden, wenn die Anlage im Rahmen der Abnahmeprüfung auch in Betrieb genommen wird ("Probetrieb" - vgl. auch § 30 Abs. 2).

Das Oö. LuftREnTG ist mit der Verpflichtung zur Durchführung der Abnahmeprüfung "vor der erstmaligen Inbetriebnahme" strenger als die 15a-Vereinbarung, die eine Überprüfung "innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme" ermöglicht. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass die Abnahmeprüfung nach dem Oö. LuftREnTG auch sicherheitsrechtliche Aspekte mit zu umfassen hat.

**Zu Art. I Z 25 und 52 (§ 22 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 4 [neu]):**

In Umsetzung des Art. 10 Abs. 1 Z 6 der 15a-Vereinbarung wird im Zusammenhang mit der Erstellung des Abnahmebefunds für Heizungsanlagen die verpflichtende Erstellung eines Anlagendatenblatts - allerdings eingeschränkt auf Feuerungsanlagen, also nicht auf Heizungsanlagen schlechthin - vorgeschrieben. Der genaue Inhalt dieses Datenblatts ergibt sich aus der neuen Anlage 4, welche ihrerseits vollinhaltlich der Anlage 1 der 15a-Vereinbarung entspricht.

**Zu Art. I Z 25, 26, 27, 30 und 32 (§ 22 Abs. 4 und 5 sowie § 25 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 4):**

Art. 22 Abs. 3 der 15a-Vereinbarung verlangt, dass die Vertragspartner "die rechtlichen Voraussetzungen für eine automationsunterstützte Sammlung und Erfassung der von den Prüforganen erhobenen Daten (Datenblatt Feuerungsanlage, Prüfberichte)" schaffen. Die Erläuterungen halten dazu ausdrücklich fest, dass damit keine Verpflichtung zur tatsächlichen Errichtung und zum Betrieb einer Datenbank verbunden ist.

Derzeit sieht bereits § 22 Abs. 5 Oö. LuftREnTG vor, dass der Gemeindebehörde sämtliche Abnahmebefunde zu übermitteln sind, wodurch ein Überblick über sämtliche Anlagen im Gemeindegebiet ermöglicht werden soll. Darüber hinaus sind der Behörde auf Verlangen auch die jeweils letzten Prüfberichte über wiederkehrende Überprüfungen zu übermitteln (§ 25 Abs. 2).

Die grundsätzliche Möglichkeit einer automationsunterstützten Sammlung der in diesen Dokumenten enthaltenen Daten soll im Rahmen der vorliegenden Gesetzesnovelle dadurch

sichergestellt werden, dass § 22 Abs. 4 und § 25 Abs. 4 dahingehend ergänzt werden, dass die Landesregierung durch Verordnung insbesondere auch vorsehen kann, dass die Formblätter in automationsunterstützter Weise erstellt werden müssen. Mit einer derartigen Festlegung in Verordnungsform würde die Grundvoraussetzung dafür geschaffen, dass einheitlich erstellte Dokumente in einem konkreten EDV-System auf Plausibilität überprüft und einer inhaltlichen Gesamtanalyse unterzogen werden können. Die Neuformulierung des § 25 Abs. 4 in Anlehnung an § 22 Abs. 4 zweiter Satz darf allerdings nicht zu der Annahme verleiten, dass die Vorschreibung der Verwendung bestimmter Formblätter bis jetzt nicht durch die gesetzliche Ermächtigung gedeckt gewesen wäre.

Gleichzeitig wird die Pflicht zur Übermittlung des Abnahmebefunds an die Behörde grundsätzlich an die bzw. den die Abnahme durchführenden Überprüfungsberechtigten übertragen (§ 22 Abs. 5), da nur von dieser Person erwartet werden kann, dass sie über die entsprechenden technischen Möglichkeiten einer allenfalls verordneten elektronischen Datenübermittlung verfügt. Aber auch bei einer herkömmlichen Übermittlungsart ist es den Überprüfungsberechtigten zumutbar, diese Aufgabe zu übernehmen, so dass eine Differenzierung im Gesetzestext nicht sinnvoll scheint.

Anders stellt sich die Situation bei der nur auf Anforderung der Behörde notwendigen Übermittlung des jeweils letzten verfügbaren Prüfberichts über eine wiederkehrende Überprüfung dar: Grundsätzlich soll weiterhin die über die Feuerungsanlage verfügungsberechtigte Person Adressat des behördlichen Übermittlungersuchens sein - dies schon deshalb, weil die Behörde von vornherein gar nicht weiß, wer die letzte Überprüfung einer konkreten Anlage tatsächlich durchgeführt hat. Muss aber auf Grund einer entsprechenden Verordnung der Landesregierung eine automationsunterstützte erstellte Fassung des Prüfberichts erstellt worden sein, so muss die verfügungsberechtigte Person die Behörde an die bzw. den Überprüfungsberechtigten verweisen können (§ 25 Abs. 2). Geht ein derartiger Verweis allerdings insofern ins Leere, als die seinerzeitige Prüfberichtsausstellerin bzw. der seinerzeitige Prüfberichtsaussteller mittlerweile ohne Rechtsnachfolger(in) in Pension oder etwa in Konkurs gegangen ist, muss sich die Behörde letztlich auch mit einem Papierausdruck des Prüfberichts zufrieden geben, der ja jedenfalls auch weiterhin von der über die Anlage verfügungsberechtigten Person bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist (§ 25 Abs. 2 erster Satz).

Eine automationsunterstützte Sammlung und Erfassung der Prüfberichte würde jedenfalls auch die von Art. 18 in Verbindung mit Anhang II Z 2 der Richtlinie 2010/31/EU geforderte Stichprobe eines statistisch signifikanten Prozentteils aller jährlich ausgestellten Prüfberichte wesentlich erleichtern. Das grundsätzliche Vorhandensein des von der Richtlinie 2010/31/EU geforderten unabhängigen Kontrollsystems ist bereits seit Inkrafttreten der Stammfassung des Oö. LuftREnTG mit Beginn des Jahres 2003 gewährleistet (vgl. § 27 Abs. 1). Die darüber hinaus von der 15a-Vereinbarung vorgesehenen Funktionen einer Überwachungsstelle - also die Kontrolle, ob überhaupt ein hinreichend aktueller Prüfbericht vorliegt (vgl. Art. 22 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung) - sind ebenfalls seit mehr als zehn Jahren den Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrern übertragen (vgl. § 27 Abs. 2).

### **Zu Art. I Z 28 (§ 25 Abs. 1):**

Auch für die wiederkehrenden Überprüfungen von Feuerungsanlagen wird künftig - im Einklang mit der 15a-Vereinbarung - nicht mehr die Brennstoffwärmeleistung, sondern die Nennwärmeleistung als Bezugsgröße herangezogen (vgl. auch die Erläuterungen zu § 3 Z 21 betreffend den für die Typenprüfung relevanten Begriff der Kleinf Feuerstätten und die ebenfalls vorgenommene Anpassung im Bereich der Anzeige- und Abnahmepflichten).

Eine Verschärfung der Prüfintervalle ist für Feuerungsanlagen mit weniger als 50 kW Nennwärmeleistung vorgesehen, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden (Abs. 1 **Z 3**). Derartige Anlagen sind im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 Z 3 der 15a-Vereinbarung künftig jedenfalls jährlich zu überprüfen, wobei dies für Warmwasserbereiter nur dann gilt, wenn sie eine Nennwärmeleistung von zumindest 26 kW aufweisen.

Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 15 kW sind - abgesehen von dem soeben dargestellten Fall von Feuerungsanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden - grundsätzlich weiterhin nur auf die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften zu überprüfen. Hinsichtlich der Einhaltung der in der Vereinbarung festgelegten Betriebsemissionsgrenzwerte und -abgasverluste wird von der Ermächtigung des Art. 17 Abs. 1 Z 3 der 15a-Vereinbarung Gebrauch gemacht, wonach Raumheizgeräte von derartigen Überprüfungen ausgenommen werden können.

### **Zu Art. I Z 29 (§ 25 Abs. 1b):**

Da die Durchführung

- jeder 5. wiederkehrenden Überprüfung der im Art. 19 Abs. 1 Z 2 der 15a-Vereinbarung genannten Anlagen und
- jeder 3. wiederkehrenden Überprüfung der im Art. 19 Abs. 1 Z 3 der 15a-Vereinbarung genannten Anlagen

nur solchen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern zuerkannt werden darf, die auf der "EG-K-Liste" stehen (vgl. dazu den neu eingefügten § 26 Abs. 3a und die dazugehörigen Erläuterungen), ist auch eine entsprechende Differenzierung bei der Festlegung der wiederkehrenden Überprüfungen an sich notwendig. Die näheren fachlichen Anforderungen an "einfache" und "umfassende" Überprüfungen in umwelttechnischer Hinsicht werden - so wie bei den sicherheitstechnischen Sonderterminen gemäß Abs. 1a betreffend die Gas-Inneninstallationen - im Verordnungsweg festgelegt.

**Zu Art. I Z 30 (§ 25 Abs. 2 erster und zweiter Satz):**

Hier wird zunächst klargestellt, dass auch das Ergebnis von "Sonderprüfungen" gemäß Abs. 1a und 1b im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfungen im Prüfbericht festzuhalten ist. Anders als dies ursprünglich für die Sonderprüfungen von den Gas-Inneninstallationen vorgesehen war (vgl. ausdrücklich die Erläuterungen im Ausschussbericht 541/2012 BglLT 27. GP), sollen künftig Prüfberichte über Sonderprüfungen generell bis zum jeweils nächsten Sonderprüfungstermin aufbewahrt und gegebenenfalls der Behörde vorgelegt werden. Dies ist insbesondere aus der Sicht der Sachverständigen notwendig, denen bei konkreten Problemfällen das Zurückgreifen auf möglichst umfassende Unterlagen ermöglicht werden soll.

**Zu Art. I Z 31, 32 und 35 (§ 25 Abs. 3 und 4 und § 26 Abs. 1):**

Durch die Wortfolge "Messgeräte und sonstige Prüfeinrichtungen" wird klarer als bisher zum Ausdruck gebracht, auf welche Einrichtungen sich die Verordnungsermächtigung des § 25 Abs. 4 bzw. die Vorabkontrolle des § 26 Abs. 1 beziehen soll.

**Zu Art. I Z 33 (§ 25 Abs. 5):**

Mit dem Einschub der Wortfolge "ganz oder teilweise" soll klargestellt werden, dass sich die Freistellung einzelner Feuerungsanlagen von den grundsätzlichen Überprüfungsverpflichtungen beispielsweise auch bloß auf den Aspekt der Luftreinhaltung beschränken kann (vgl. derzeit bereits § 21 Abs. 2 Z 1 und 2 Oö. HaBV 2006 und auch Art. 17 Abs. 1 der 15a-Vereinbarung).

Ebenfalls auf die Verordnungsermächtigung des § 25 Abs. 5 gestützt ist die Bestimmung des § 8 Abs. 7 Oö. Gassicherheitsverordnung 2006, wonach von der Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung jene Anlagen oder Anlagenteile ausgenommen sind, die bereits nach dem Kesselgesetz oder nach der Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung wiederkehrend zu überprüfen sind. Soweit im Kesselgesetz oder in der Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung für die wiederkehrende Überprüfung Überprüfungsintervalle enthalten sind, sind diese anzuwenden; soweit solche Überprüfungsintervalle nicht vorgesehen sind, gelten gemäß § 8 Abs. 7 Oö. Gassicherheitsverordnung 2006 die Überprüfungsintervalle des Oö. LuftREnTG.

**Zu Art. I Z 34 (§ 25a):**

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 20 der 15a-Vereinbarung. Auf die Einschränkungen der Relevanz dieser Bestimmung, die sich aus dem neuen Abs. 5 des § 2 ergeben, wird auch an dieser Stelle hingewiesen.

### **Zu Art. I Z 36 (§ 26 Abs. 3a):**

Die besonderen fachlichen Anforderungen an die Berechtigung zur Durchführung der im Abs. 3a genannten Überprüfungen ergeben sich aus Art. 24 Abs. 2 der 15a-Vereinbarung. Aus dieser Bestimmung darf allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass alle Personen, die auf der "EG-K-Liste" stehen, automatisch für die im Abs. 3a angeführten Überprüfungen nach dem Oö. LuftREnTG berechtigt werden können. Da sich das EG-K 2013 lediglich auf umweltschutzrelevante Überprüfungen bezieht, bleibt stets noch zu prüfen, ob eine konkret dafür berechtigte Person auch die Fähigkeiten besitzt, die sicherheitstechnischen Aspekte der Überprüfungen nach dem Oö. LuftREnTG entsprechend wahrzunehmen.

### **Zu Art. I Z 37 (§ 26 Abs. 4):**

Die Ergänzung hinsichtlich der geforderten Befähigungsnachweise von prüfausführenden Personen ("Prüforganen") dient der Umsetzung des Art. 24 Abs. 4 der Vereinbarung. In der Praxis wird das bedeuten, dass die überprüfungsberechtigte Unternehmerin bzw. der überprüfungsberechtigte Unternehmer bei allfälligen behördlichen Kontrollen ihrer bzw. seiner Tätigkeit entsprechende Befähigungsnachweise für die herangezogenen Prüforgane vorlegen können muss; andernfalls würde der Verlust der Berechtigung drohen (vgl. § 26 Abs. 7).

### **Zu Art. I Z 38 bis 44 (§ 28):**

Die Bestimmungen über die Mängelbehebungen werden im Hinblick auf die Festlegungen im Art. 23 der 15a-Vereinbarung geringfügig modifiziert und gegenüber der geltenden Rechtslage präzisiert. So wird einerseits festgelegt, dass die vom Prüforgan festzusetzende Mängelbehebungsfrist grundsätzlich acht Wochen nicht übersteigen darf; längere Fristen sind ausschließlich unter den im Abs. 1a umschriebenen Voraussetzungen und in dem darin beschriebenen Ausmaß zulässig. Andererseits wird auch klargestellt, dass die bzw. der Überprüfungsberechtigte "innerhalb von vier Wochen" - also nicht "irgendwann" - nach Ablauf der Frist zu kontrollieren hat, ob die angeordnete Behebung innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

In terminologischer Hinsicht wird klargestellt, dass die Mängelbehebungsfrist als solche von der prüfausführenden Person - also dem "Prüforgan" im Sinn des § 26 Abs. 4 - unmittelbar vor Ort festzusetzen ist, und zwar im Namen der bzw. des Überprüfungsberechtigten gemäß § 26. Dagegen obliegt die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der angeordneten Mängelbehebung direkt der bzw. dem für das Prüforgan verantwortlichen Überprüfungsberechtigten gemäß § 26 Abs. 1; diese bzw. dieser kann sich dabei aber selbstverständlich auch wieder eines Prüforgans bedienen.

Es ist im vorliegenden Zusammenhang auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es für die im Verordnungsweg festgelegten jeweils aktuellen "Betriebsgrenzwerte" ohnehin regelmäßig Übergangsbestimmungen geben wird (vgl. § 18 Abs. 3 und 4 Oö. LuftREnTG), so dass für ältere Anlagen teilweise von vornherein großzügigere Anforderungen an Emissionsgrenzwerte und zulässige Abgasverluste bestehen (vgl. derzeit gerade noch praktisch relevante Bestimmung des § 42 Abs. 2 Oö. HaBV 2005). "Vorgeschriebene" Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste im Sinn des § 28 Abs. 1a sind in diesem Sinn zu verstehen; die Bestimmung dient nicht dazu, parallele Übergangsbestimmungen für das Heranführen älterer Anlagen an neuere Grenzwerte zu bewirken, sondern knüpft ausschließlich an den Umstand der Irreparabilität einer Anlage an (unabhängig davon, welche Grenzwerte diese Anlage konkret einhalten können muss).

**Zu Art. I Z 45 und 46 (§ 32 Abs. 2):**

Die Anpassung der Verweise ist durch die Einfügung neuer Anlagen zum Gesetzestext (Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten [Anlage 2] und Anlagendatenblatt [Anlage 4]) und die Vorreihung der Anlage betreffend die Inspektion von Heizungsanlagen notwendig.

**Zu Art. I Z 47 (§ 32 Abs. 2a):**

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Prüfintervalle bei automatisch beschickten Pelletsfeuerungen in Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 20 kW soll klargestellt werden, dass die Verbindungsstücke bei jeder Fangüberprüfung zwingend mitüberprüft werden müssen.

**Zu Art. I Z 48 und 49 (§ 37 Abs. 1 Z 2 und § 39):**

Die Zitate des Dampfkesselbetriebsgesetzes und der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung werden aktualisiert.

**Zu Art. I Z 50 (§ 47 Abs. 2 Z 3):**

Die Bestimmung hat wegen der Aufhebung des § 7 (vgl. die Erläuterungen dazu) zu entfallen.

**Zu Art. I Z 51 (§ 47 Abs. 2 Z 23a bis 23d):**

Die Strafbestimmungen werden ergänzt (Abs. 2 **Z 23a neu**), um sicher zu stellen, dass auch Missachtung einer Stilllegungsanordnung und der Anordnung der Entfernung von Brennstoffen

entsprechend sanktioniert werden kann, da es fraglich sein könnte, ob derartige Verwaltungsübertretungen ohnehin von der Missachtung eines "Mängelbehebungsauftrags" im Sinn des § 47 Abs. 2 Z 23 erfasst wäre. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verwendung ungeeigneter Brennstoffe schon gemäß den §§ 4 und 5 in Verbindung mit entsprechenden Verordnungen verboten und gemäß § 47 Abs. 2 Z 1 und 2 strafbar ist. Eines diesbezüglichen besonderen behördlichen Auftrags bedarf es daher - anders als bei der Entfernung von Brennstoffen, die offensichtlich zum Zweck der Verfeuerung gelagert werden (vgl. § 28 Abs. 4) - nicht.

### **Zu Art. I Z 52 und 53 (Anlagen):**

In der **Anlage 1** sind so wie bisher die Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten enthalten, die im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 4 der 15a-Vereinbarung entsprechend aktualisiert wurden. Hinsichtlich der Beurteilung der Staub-Emission werden über die konkrete Festlegung der 15a-Vereinbarung hinaus neben gravimetrischen auch andere gleichwertige Messverfahren ausdrücklich anerkannt.

Die **Anlage 2** enthält die Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten, die Art. 5 der 15a-Vereinbarung entsprechen.

In der **Anlage 3** werden die durch Art. 6 der 15a-Vereinbarung aktualisierten Prüfbedingungen wiedergegeben (vgl. die bisherige Anlage 2 des Oö. LuftREnTG).

**Anlage 4** gibt den Inhalt des neu eingeführten Anlagendatenblatts (vgl. § 22 Abs. 4) wieder und entspricht der Anlage 1 der 15a-Vereinbarung.

Die Nummerierungen der bisherigen Anlagen 3 bis 5 werden entsprechend den zuvor dargestellten Einschüben angepasst, wobei die bisherige Anlage 5 aus systematischen Gründen vorgereiht wird und daher ihre Bezeichnung beibehält.

In der neu als **Anlage 6** bezeichneten Anlage wird berücksichtigt, dass durch die geringere Menge an verbrannten Pellets bei einer Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 20 kW und der damit geringeren Rauchgasmenge und Verschmutzung bei automatischen Pelletsfeuerungen eine reduzierte Anzahl von zwei Überprüfungen pro Heizperiode ausreicht (analog zu den Bestimmungen zB in Kärnten, Salzburg und Tirol). Aus demselben fachlichen Grund wird zudem die Anzahl der Überprüfungen außerhalb der Heizperiode sowohl für diese Anlagen als auch für Ölfeuerungsanlagen, die mit einem Verdampferbrenner ausgestattet sind, reduziert. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ergänzung des § 32 Abs. 2a.

## **Zu Art. II:**

Eine grundsätzliche Legisvakanz ist für das vorliegende Landesgesetz bei Beachtung der Notwendigkeit bestimmter Übergangsregelungen nicht erforderlich, so dass die Novelle mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft treten kann (**Abs. 1**).

Lagerbestände an Kleinf Feuerstätten, die den Anforderungen des IV. Abschnitts des Oö. LuftREnTG in der Fassung dieses Landesgesetzes nicht entsprechen, sollen noch bis längstens 3. November 2014 in Verkehr gebracht werden dürfen (**Abs. 2**). Damit wird den Interessen der Wirtschaft in hinlänglicher Weise Rechnung getragen und gleichzeitig der von Art. 28 der 15a-Vereinbarung gesetzte Umsetzungsrahmen von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung - das war für Oberösterreich der 4. November 2012 - vollständig ausgenutzt.

Mit der Übernahme der Wirkungsgradanforderungen an Kleinf Feuerstätten in das gesetzliche umfassend geregelte Typenprüfungssystem des IV. Abschnitts kann die Oö. Heizkessel-Verordnung, LGBl. Nr. 51/1997, entfallen (**Abs. 4** - vgl. auch die Erläuterungen zum Entfall des § 7 Oö. LuftREnTG).

**Der Gemischte Ausschuss (Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten und Umweltausschuss) beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2014), beschließen.**

Linz, am 26. Juni 2014

**Hingsamer**  
Obmann

**Schwarz**  
Berichterstatterin

**Landesgesetz**  
**mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird**  
**(Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2014)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 20/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Eintragung:*

"§ 7 Inverkehrbringen von Heizungsanlagen"

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Eintragung*

**"IV. ABSCHNITT**

**BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER EMISSIONEN VON KLEINFEUERSTÄTTEN"**

*durch die Eintragung*

**"IV. ABSCHNITT**

**BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER EMISSIONEN UND DER WIRKUNGSGRADEN VON KLEINFEUERSTÄTTEN"**

*ersetzt.*

3. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 25 folgende Eintragung eingefügt:*

"§ 25a Kontinuierliche Überwachung"

4. *Dem Inhaltsverzeichnis werden folgende Eintragungen angefügt:*

**Anlage 1** Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen von Kleinfeuerstätten

**Anlage 2** Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinfeuerstätten

**Anlage 3** Prüfbedingungen

**Anlage 4** Anlagendatenblatt

**Anlage 5** Prüfbericht der Inspektion gemäß § 29a Oö. LuftREnTG

**Anlage 6** Überprüfungsfristen gemäß § 32 Abs. 2 Z 1

**Anlage 7** Überprüfungsfristen gemäß § 32 Abs. 2 Z 2"

5. *Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

"(5) Dieses Landesgesetz gilt nicht für Anlagen, die der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen

(integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegen."

6. § 3 lautet:

### "§ 3

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Abgasverlust:** jene auf den Heizwert des Brennstoffs bezogene Wärmemenge, die mit den Verbrennungsgasen ungenutzt abgeführt wird;
2. **benannte Stelle:** eine von einem EU-Mitgliedstaat oder sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Europäischen Kommission gemeldete Stelle, die autorisiert ist, ein EU-Konformitätsverfahren gemäß einer EU-Richtlinie durchzuführen;
3. **bestimmungsgemäßer Betrieb von Kleinf Feuerstätten:** jener Betrieb, der gemäß technischer Dokumentation für den Betrieb der Kleinf Feuerstätte vorgesehen ist;
4. **brennbare Flüssigkeiten:** Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck bei 50 °Celsius von nicht mehr als 3 bar (absolut), wobei zu unterscheiden sind
  - a) brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (höchste Gefahrenklasse), die einen Flammpunkt unter 21 °Celsius haben (wie Benzin, Benzol);
  - b) brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II (mittlere Gefahrenklasse), die einen Flammpunkt von 21 bis 55 °Celsius haben (wie Petroleum, Lackbenzin);
  - c) brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III (niedrigste Gefahrenklasse), die einen Flammpunkt über 55 °Celsius haben (wie Dieselöl, Gasöl);
5. **brennbare Gase:** Stoffe, die bei einem Druck von 1.013,25 mbar und einer Temperatur von 0° Celsius einen gasförmigen Aggregatzustand aufweisen und an der Luft durch Wärmezufuhr entzündet werden können;
6. **Brennstoffwärmeleistung:** die mit dem Brennstoff zugeführte, auf den Heizwert  $H_i$  des zulässigen Brennstoffs bezogene durchschnittliche stündliche Wärmemenge (angegeben in Watt);
7. **Brennwertgeräte:** Feuerstätten mit teilweiser Nutzung der Kondensationswärme;
8. **Emission:** die Abgabe der Verbrennungsgase ins Freie;
9. **Emissionsgrenzwert:** die maximal zulässige Menge eines im Verbrennungsgas enthaltenen Inhaltsstoffs; der Emissionsgrenzwert (ausgenommen die Rußzahl) wird bei Prüfungen nach dem IV. Abschnitt als Massenwert des Inhaltsstoffs bezogen auf den Energieinhalt (Heizwert) des der Feuerung zugeführten Brennstoffs (mg/MJ), bei Überprüfungen nach dem V. und VI. Abschnitt als Massenwert bezogen auf die Volumseinheit des Verbrennungsgases (mg/m<sup>3</sup> NZ) angegeben;
10. **Erdgasunternehmen:** Verteilernetzbetreiber im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 72 Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013;
11. **Fänge:** Bauteile, in denen Verbrennungsgase möglichst senkrecht abgeführt werden - einschließlich allenfalls darin eingebaute Selch- und Räucherammern;

## 12. feste Brennstoffe:

- a) nicht standardisierte feste biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben, für die aber keine Normierung besteht (zB Stroh);
- b) standardisierte feste biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben und deren wesentliche verbrennungstechnische Qualitätsmerkmale (zB Wassergehalt, Stickstoffgehalt) in für verbindlich erklärten Normen geregelt sind (zB Stückholz, Holzpellets);
- c) feste fossile Brennstoffe: Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden; dazu zählen:
  - alle Arten von Braunkohle,
  - alle Arten von Steinkohle,
  - Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,
  - Torf;

13. **Feuerstätten:** technische Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für das Kochen) feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe gemäß Z 12, 15 und 16 zu verbrennen und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden; das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist - soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Feuerstätte notwendig sind - nicht Teil der Feuerstätte; bei Außenwandgeräten ist jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Feuerstätte;

14. **Feuerungsanlagen:** ortsfeste technische Einrichtungen, bestehend aus Feuerstätte (Z 13) und allfälligem Verbindungsstück (Z 37), gegebenenfalls angeschlossener oder nachgeschalteter Abgasreinigungsanlagen und einschließlich allenfalls damit in unmittelbarer Verbindung stehender Anlagen zur Förderung und Lagerung von Brennstoffen; Zuleitungen aus dem öffentlichen Netz eines Erdgasunternehmens (Z 10) gelten nach dem Hausanschluss (Hauptabsperrvorrichtung bzw. Hausdruckregler - § 6 Z 21 Gaswirtschaftsgesetz 2011) als Bestandteil (Gas-Inneninstallationen) der Feuerungsanlage - der Fang (Z 11) gilt nicht als Teil der Feuerungsanlage;

15. **flüssige Brennstoffe:** brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III (Z 4 lit. c), und zwar

- a) nicht standardisierte flüssige biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben, für die aber keine Normierung besteht (zB Pflanzenöl);
- b) standardisierte flüssige biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben und deren wesentliche verbrennungstechnische Qualitätsmerkmale (zB Wassergehalt, Stickstoffgehalt) in für verbindlich erklärten Normen geregelt sind (zB biogene Heizöle);
- c) flüssige fossile Brennstoffe: flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden, wie vor allem Heizöl extra leicht, Heizöl leicht;

## 16. gasförmige Brennstoffe:

- a) nicht standardisierte gasförmige biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich

- oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben, für die aber keine Normierung besteht (zB Biogas);
- b) standardisierte gasförmige biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben und deren wesentliche verbrennungstechnische Qualitätsmerkmale (zB Wassergehalt, Stickstoffgehalt) in für verbindlich erklärten Normen geregelt sind;
- c) gasförmige fossile Brennstoffe: brennbare Gase (Z 5) die als Brennstoffe verwendet werden dürfen, nämlich Gase der zweiten Gasfamilie (Erdgas, Erdgas-Austauschgas) und Gase der dritten Gasfamilie (Flüssiggase wie Propan, Butan und deren Gemische);
17. **Gasgeräte:** jene Teile einer Gasanlage, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschwzwecken verwendet werden und die mit gasförmigen Brennstoffen und gegebenenfalls bei einer normalen Wassertemperatur von nicht mehr als 105 °Celsius betrieben werden; Gasgebläsebrenner und zugehörige Wärmeaustauscher gelten als Gasgeräte;
18. **Heizungsanlagen:** Feuerungsanlagen (Z 14) und sonstige technische Einrichtungen (zB Wärmepumpen, Brennstoffzellen), die dazu bestimmt sind, Wärme für die Heizung von Gebäuden oder Teilen davon und/oder zur Warmwasserbereitung zu erzeugen, einschließlich der Wärmeverteilungen und Wärmeabgabeeinrichtungen (wie etwa Radiatoren und die dazu gehörigen Steuerungs- bzw. Regelungseinrichtungen);
19. **Heizwert (H<sub>i</sub>):** Wärmemenge, die bei der vollständigen Verbrennung von 1 kg festem oder flüssigem Brennstoff oder 1 m<sup>3</sup> gasförmigem Brennstoff im Normzustand frei wird, wenn das bei der Verbrennung gebildete Wasser dampfförmig vorhanden ist und die Verbrennungsprodukte auf 25 °Celsius zurückgeführt werden;
20. **Inverkehrbringen:**
- a) das Abgeben, Versenden oder Einführen von Brennstoffen,
- b) das erstmalige Abgeben, Versenden oder Einführen einer Heizungsanlage, eines Gasgerätes oder eines Bauteils einer Heizungsanlage oder eines Gasgerätes zum Zweck des Anschlusses,
- c) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Heizungsanlage, eines Gasgerätes oder eines Bauteils einer Heizungsanlage oder eines Gasgerätes für den Eigengebrauch. Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Heizungsanlagen, Gasgeräten oder Bauteilen von Heizungsanlagen oder Gasgeräten zum Zweck der Prüfung, der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Heizungsanlagen, Gasgeräten oder Bauteilen von Heizungsanlagen oder Gasgeräten an den Auftraggeber oder die Auftraggeberin;
21. **Kleinf Feuerstätten:** Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung bis zu 400 kW;
22. **Klimaanlagen:** Kombinationen sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur von Räumen, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt wird oder gesenkt werden kann, sofern es sich dabei nicht um Heizungsanlagen im Sinn der Z 18 handelt;
23. **Kubikmeter im Normzustand (m<sup>3</sup> NZ):** ein Kubikmeter Gas bei 0 °Celsius und 1.013,25 mbar absolutem Druck;

24. **Lagerstätten für brennbare Flüssigkeiten:** Behälter samt technischer Einrichtungen zur Lagerung von und zur Manipulation mit brennbaren Flüssigkeiten (Z 4), die nicht mit einer Feuerungsanlage verbunden sind;
25. **Lagerstätten für feste Brennstoffe:** Lagerstellen und technische Einrichtungen (wie etwa Silos) zur Lagerung fester Brennstoffe (Z 12);
26. **Nennlast:** der Betrieb der Feuerungsanlage bei Nennwärmeleistung;
27. **Nennwärmeleistung/Nennkälteleistung (P<sub>n</sub>):** die höchste nutzbare Wärmemenge (angegeben in Watt), die ein Wärmeerzeuger/Kälteerzeuger gemäß den Angaben der Herstellerin oder des Herstellers im Dauerbetrieb je Stunde abgeben kann;
28. **Nutzungsberechtigte:** Personen, die auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung
  - a) lediglich Wärmeverteilungen und Wärmeabgabeeinrichtungen oder Teile davon und/oder
  - b) einen fremden Fang nutzen dürfen;
29. **Pufferspeicher:** Speicher, der die überschüssige Energiemenge aus der Differenz zwischen Wärmeleistung der Feuerstätte und an das Heizungssystem abgegebener Leistung aufnimmt;
30. **Raumheizgerät:** Feuerstätte zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellungsraums (zB Kaminöfen, Kachelöfen, Öl- oder Gasraumheizgeräte, Küchenherde);
31. **Rußzahl:** der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung in Feuerungsanlagen stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung);
32. **Schutzzone:** der Bereich um eine Feuerungsanlage oder eine sonstige Gasanlage oder Teile derselben, in dem Explosionsgefahr herrschen kann, dh. in dem auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse gefährliche, explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann;
33. **Serie:** eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten;
34. **Sicherheitsabstände (Schutzabstände):** Abstände von Feuerungsanlagen und sonstigen Gasanlagen oder Teilen derselben zu benachbarten Anlagen, Einrichtungen, Gebäuden oder öffentlichen Verkehrsflächen zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung im Schadensfall;
35. **sonstige Gasanlagen:** Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und/oder Verwendung brennbarer Gase (Z 5) einschließlich der Abgasführung, soweit sie nicht als Feuerungsanlagen (Z 14) gelten;
36. **Stand der Technik:** der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen;
37. **Verbindungsstücke:** Teile einer Feuerungsanlage (Z 14), in welchen Verbrennungsgase von der Feuerstätte in einen Fang geleitet werden, wie Abgasrohre, Poterien und Abgaskanäle;
38. **Verbrennungsgase (Abgase):** die bei der Verbrennung der Brennstoffe entstehenden

gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuss oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten;

**39. verfügbare Person:**

- a) Eigentümer oder Eigentümerin oder
- b) Bauberechtigter oder Bauberechtigte im Sinn des Baurechtsgesetzes RGBI. Nr. 86/1912, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2012, oder
- c) jede andere Person, an welche die jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Landesgesetz im Weg einer privatrechtlichen Vereinbarung übertragen wurden (etwa im Rahmen eines Pacht-, Leasing- oder Mietvertrags oder einer Verwaltungsvereinbarung);

**40. Wärmeleistungsbereich:** der von der Herstellerin bzw. vom Hersteller der Feuerstätte festgelegte Bereich, in dem diese bestimmungsgemäß betrieben werden darf;

**41. Warmwasserbereiter:** eine Anlage, die der direkten Erwärmung von Nutz- bzw. Trinkwasser dient (Vorratswasserheizer und Durchlauferhitzer);

**42. wesentlicher Bauteil:** Bauteil einer Heizungsanlage, der deren Wirkungsgrade oder Emissionen beeinflussen kann, wie insbesondere Kessel, Vorofen und Brenner;

**43. Wirkungsgrad:** Quotient aus der abgegebenen und der zugeführten Leistung, angegeben in Prozent - im Anwendungsbereich des IV. Abschnitts bezeichnet der Begriff "Wirkungsgrad" das Verhältnis von Nutzenergie zur Aufwandenergie, angegeben in Prozent, wobei sowohl der Abgasverlust als auch Wärmeabstrahlungsverluste berücksichtigt werden;

**44. Zentralheizgerät:** Feuerstätte zur Beheizung mehrerer Räume mittels kontrollierter Wärmeverteilung;

**45. zugelassene Stelle:** von den Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraums ermächtigte Einrichtungen im Rahmen des fachlichen Umfangs der Ermächtigung."

*7. Im § 4 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge "und Kartonagen" durch einen Beistrich und die Wortfolge "Kartonagen und handelsübliche Anzündhilfen" ersetzt.*

*8. § 7 entfällt.*

*9. Im § 9 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt:*

*"(7a) Die Abs. 1 bis 6 gelten weiters nicht für betriebseigene Gebäude, die mit Abwärme aus gewerblichen oder industriellen Produktionsprozessen versorgt werden."*

*10. Die Überschrift des IV. Abschnitts lautet:*

**"IV. ABSCHNITT  
BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER EMISSIONEN UND DER WIRKUNGSRADE VON  
KLEINFEUERSTÄTTEN"**

11. Im § 12 Abs. 1 wird nach Z 1 folgende Z 2 eingefügt:

"2. sie die Wirkungsgrade der Anlage 2, bei Bauteilen in Kombination mit dem in der technischen Dokumentation (§ 15) angegebenen Kessel oder Brenner, jedenfalls erreichen,"

12. Die bisherigen Z 2 und 3 des § 12 Abs. 1 erhalten die Bezeichnungen "3" und "4".

13. Im § 12 Abs. 2 wird das Zitat "BGBl. II Nr. 208/2002" durch das Zitat "BGBl. II Nr. 114/2011" ersetzt.

14. § 13 lautet:

### **"§ 13 Prüfbericht**

(1) Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 ist, soweit die Abs. 2, 5 und 6 nicht anderes bestimmen, durch einen Prüfbericht einer hiezu zugelassenen Stelle zu erbringen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung zu enthalten, ob die Kleinf Feuerstätte die Anforderungen erfüllt. Bei Serienprodukten genügt ein Prüfbericht für ein Erzeugnis jeder Serie.

(2) Für Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte, die mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und eine Nennwärmeleistung von 4 bis 400 kW aufweisen, ist der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade durch einen Konformitätsnachweis und das CE-Kennzeichen entsprechend der Richtlinie 92/42/EWG zu erbringen.

(3) Die zugelassene Stelle hat in einem der Anlage 3 entsprechenden Prüfverfahren zu prüfen und festzustellen, ob die Kleinf Feuerstätte oder ein wesentlicher Bauteil einer Kleinf Feuerstätte die Anforderungen der Anlagen 1 und 2 erfüllt.

(4) Der Prüfbericht hat zu enthalten:

1. den Namen (Firma) und die vollständige Anschrift der Herstellerin oder des Herstellers und gegebenenfalls ihres oder seines oder ihrer oder seiner Bevollmächtigten in Österreich;
2. die Angabe, ob es sich um die Prüfung einer Einzelanfertigung oder eines Serienprodukts handelt;
3. die Art der Kleinf Feuerstätte oder des wesentlichen Bauteils;
4. die Bezeichnung und Type der Kleinf Feuerstätte oder des wesentlichen Bauteils;
5. die Beschreibung der Funktionsweise und die planliche Darstellung der Kleinf Feuerstätte oder des wesentlichen Bauteils;
6. die Nennwärmeleistung;
7. die Beschreibung der verwendeten Prüfeinrichtungen und Messgeräte;
8. die Beschreibung der Prüfmethode n und -bedingungen;

9. die Spezifikation der Prüfbrennstoffe;
10. die Beschreibung des Prüfablaufs;
11. eine zusammenfassende Darstellung des Prüfungsergebnisses mit
  - a) der Feststellung, dass die Kleinf Feuerstätte die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und die Wirkungsgrade der Anlage 2 einhält und damit die Anforderungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, LGBl. Nr. 109/2012, erfüllt;
  - b) der Feststellung, unter welchen Bedingungen dies gilt (Angabe der zulässigen Brennstoffe, sonstige Einschränkungen);
  - c) der Angabe der Emissionsmesswerte und der Wirkungsgrade unter den spezifischen Prüfbedingungen der Anlage 2;
  - d) dem Datum der Prüfung;
12. die Bezeichnung und Anschrift der zugelassenen Stelle und die Unterschrift des oder der für die Prüfung Verantwortlichen.

(5) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 als erbracht, wenn die Person, die diese Feuerstätten in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation (§ 15) bestätigt, dass die maßgeblichen Abmessungen und die Ausführung jener Teile der Feuerstätte, die für die Erfüllung der Anforderungen der Anlagen 1 und 2 notwendig sind, mit denen eines Ofens oder Herds übereinstimmen, für den bereits ein positiver Prüfbericht vorliegt.

(6) Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde, für die der Nachweis nach Abs. 5 nicht erbracht werden kann, gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 als erbracht, wenn die Person, die diese Feuerstätten in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplans des Ofens oder Herds in der technischen Dokumentation (§ 15) bestätigt, dass der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und für den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht.

(7) Eine Richtlinie im Sinn des Abs. 6 gilt als geeignet anerkannt, wenn durch eine zugelassene Stelle durchgeführte diesbezügliche Untersuchungen ergeben haben, dass entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen der Anlagen 1 und 2 erfüllen."

15. *Im § 14 wird nach der Wortfolge "Anlage 1" die Wendung "und die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2" eingefügt.*

16. § 15 lautet:

#### **"§ 15**

#### **Technische Dokumentation**

(1) Die technische Dokumentation hat zu enthalten:

1. Angaben über den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinf Feuerstätte oder des

wesentlichen Bauteils (Betriebs- und Wartungsanleitung);

2. Name und Anschrift der zugelassenen Stelle, die den Prüfbericht erstellt hat, Nummer und Datum des Prüfberichts oder bei ortsfest gesetzten Öfen eine Bestätigung im Sinn des § 13 Abs. 5 und 6;
3. Name und Anschrift der benannten Stelle, Nummer und Datum des Konformitätsnachweises der Herstellerin bzw. des Herstellers bei Geräten im Sinn des § 13 Abs. 2;
4. Angabe der Emissionsmesswerte laut Prüfbericht;
5. Angabe der Wirkungsgrade laut Prüfbericht oder Konformitätsnachweis;
6. a) bei händisch beschickten Kleinf Feuerstätten und  
b) bei automatisch beschickten Kleinf Feuerstätten unter 50 kW Nennwärmeleistung, wenn dies zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Anlage 1 erforderlich ist, den Hinweis, dass die Kleinf Feuerstätte nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(2) Wesentliche Bauteile von Kleinf Feuerstätten müssen bei ihrem Inverkehrbringen mit einem Hinweis versehen sein, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen sie mit anderen Bauteilen kombiniert werden können, ohne dass die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 überschritten oder die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2 beeinträchtigt werden.

(3) Die technische Dokumentation ist für die Dauer des Betriebs der Anlage bei dieser aufzubewahren."

*17. § 16 Abs. 2 Z 10 lautet:*

- "10. a) bei händisch beschickten Kleinf Feuerstätten und  
b) bei automatisch beschickten Kleinf Feuerstätten unter 50 kW Nennwärmeleistung, wenn dies zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Anlage 1 erforderlich ist, den Hinweis, dass die Kleinf Feuerstätte nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf."

*18. Im § 17 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "Anlage 1" die Wendung "und die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2" eingefügt.*

*19. Im § 17 Abs. 2 wird nach der Wortfolge "Anlage 1" die Wendung "und/oder die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2" eingefügt.*

*20. Im § 18 Abs. 2 wird das Zitat "des Oö. Bautechnikgesetzes und der Oö. Bautechnikverordnung" durch das Zitat "des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 und der Oö. Bautechnikverordnung 2013" ersetzt.*

*21. Im § 19 Abs. 4 Z 3 wird das Zitat "BGBl. I Nr. 80/2007" durch das Zitat "BGBl. I Nr. 28/2012" ersetzt.*

22. Im § 21 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 und 2 wird jeweils das Wort "Brennstoffwärmeleistung" durch das Wort "Nennwärmeleistung" ersetzt.

23. Im § 22 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort "Brennstoffwärmeleistung" durch das Wort "Nennwärmeleistung" ersetzt.

24. Im § 22 Abs. 2 erster Satz wird vor dem Klammersausdruck "(Abnahme)" ein Strichpunkt und die Wortfolge "dabei ist auch ein Probetrieb durchzuführen" eingefügt.

25. § 22 Abs. 4 lautet:

"(4) Verfügt die Heizungsanlage über eine Feuerungsanlage, so ist für diese, ausgenommen für Raumheizgeräte, ein Datenblatt gemäß der Anlage 4 zu erstellen, das auf die Dauer des Bestands der Anlage bei dieser aufzubewahren ist. Änderungen an der Anlage, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung sind, sind im Datenblatt zu vermerken. Im Übrigen kann die Landesregierung durch Verordnung nähere technische Bestimmungen für die Durchführung der Abnahme und die Verwendung bestimmter Formblätter vorschreiben; dabei kann insbesondere auch vorgesehen werden, dass die Formblätter in automationsunterstützter Weise erstellt werden müssen."

26. Im § 22 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge "vom Verfügungsberechtigten" durch die Wortfolge "von der bzw. dem die Abnahme durchführenden Überprüfungsberechtigten" ersetzt.

27. Dem § 22 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Sofern die Formblätter in automationsunterstützter Weise zu erstellen waren, ist die Meldepflicht durch elektronische Übermittlung der Dokumente zu erfüllen."

28. Im § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 wird jeweils das Wort "Brennstoffwärmeleistung" durch "Nennwärmeleistung" ersetzt; Z 3 lautet:

3. a) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und
- b) Warmwasserbereiter mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW sowie sonstige Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, sind jährlich auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften gemäß § 18"

29. Nach § 25 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

"(1b) Im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung gemäß Abs. 1 sind

a) Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW bis 2 MW alle fünf Jahre,

b) Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW alle drei Jahre einer besonderen Überprüfung in umwelttechnischer Hinsicht ("umfassende Überprüfung") zu unterziehen."

30. § 25 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Ergebnis der Überprüfung gemäß den Abs. 1, 1a und 1b ist in einem Prüfbericht festzuhalten, der von der über die Feuerungsanlage verfügungsberechtigten Person bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist. Prüfberichte über Sonderprüfungen im Sinn der Abs. 1a und 1b sind bis zum jeweils nächsten Sonderprüfungstermin aufzubewahren und gegebenenfalls der Behörde vorzulegen. Muss der Prüfbericht entsprechend einer Verordnung gemäß Abs. 4 auch in automationsunterstützter Weise erstellt worden sein und verlangt die Behörde eine elektronische Übermittlung dieses Prüfberichts, so kann die verfügungsberechtigte Person die Behörde an die bzw. den Überprüfungsberechtigten verweisen, der den Prüfbericht erstellt hat; in diesem Fall ist die bzw. der Überprüfungsberechtigte verpflichtet, den Prüfbericht an die Behörde elektronisch zu übermitteln."

31. Im § 25 Abs. 3 wird das Wort "Einrichtungen" durch die Wortfolge "sonstigen Prüfeinrichtungen" ersetzt.

32. § 25 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere technische Bestimmungen für die Durchführung der Überprüfung einschließlich der dafür erforderlichen Messgeräte und sonstigen Prüfeinrichtungen sowie die Verwendung bestimmter Formblätter vorschreiben; dabei kann insbesondere auch vorgesehen werden, dass die Formblätter in automationsunterstützter Weise erstellt werden müssen."

33. Im § 25 Abs. 5 wird nach dem Wort "Verordnung" die Wortfolge "ganz oder teilweise" eingefügt.

34. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

**"§ 25a**

**Kontinuierliche Überwachung**

Feuerungsanlagen über 10 MW Brennstoffwärmeleistung sind kontinuierlich hinsichtlich ihrer Emissionskonzentrationen zu überwachen. Für die kontinuierliche Überwachung ist die Feuerungsanlagen-Verordnung sinngemäß anzuwenden."

35. *Im § 26 Abs. 1 erster Satz wird das Wort "Einrichtungen" durch die Wortfolge "sonstigen Prüfeinrichtungen" ersetzt.*

36. *Nach § 26 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

"(3a) Für die

1. Abnahme von

a) Feuerungsanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,

b) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW und

c) Gasmotoren,

2. wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Gasmotoren im Rahmen der Größenordnungen und Intervalle, die im § 25 Abs. 1b genannt sind,

dürfen nur solche Personen berechtigt werden, die die Voraussetzungen des § 34 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K 2013), BGBl. I Nr. 127/2013, erfüllen."

37. *Im § 26 Abs. 4 wird nach dem Wort "bedienen" der Klammersausdruck "(Prüforgane)" eingefügt; folgender Satz wird am Ende des Abs. 4 angefügt:*

"Die Prüforgane müssen besondere Kenntnisse bzw. Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen können:

1. Durchführung von Emissions- und Abgasmessungen sowie Prüfungen entsprechend den einschlägigen technischen Richtlinien einschließlich der Funktion und der Wartungserfordernisse von Messgeräten;

2. Feuerungstechnik und Emissionsfragen (Grundkenntnisse);

3. Sicherheitstechnik;

4. einschlägige Rechtsvorschriften."

38. *Im § 28 Abs. 1 erster Satz wird das Wort "Überprüfungsorgan" durch die Wortfolge "Prüforgan im Namen der bzw. des Überprüfungsberechtigten" ersetzt.*

39. *Im § 28 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge "eine angemessene Frist" durch die Wortfolge "eine angemessene, acht Wochen nicht übersteigende Frist" ersetzt.*

40. § 28 Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Die bzw. der Überprüfungsbeauftragte gemäß § 26 Abs. 1 hat innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Frist zu kontrollieren, ob die angeordnete Behebung innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß durchgeführt wurde."

41. Nach § 28 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Werden vorgeschriebene Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste nicht eingehalten und kann die Behebung des Mangels nicht durch eine Wartung oder Reparatur, sondern nur durch die Erneuerung der gesamten Anlage oder eines wesentlichen Bauteils davon erfolgen, so verlängert sich die gemäß Abs. 1 festlegbare Frist auf höchstens zwei Jahre. Die Frist verlängert sich auf höchstens fünf Jahre, wenn die Emissionsgrenzwerte um nicht mehr als 100 % und die Abgasverluste um nicht mehr als 20 % überschritten werden."

42. Im § 28 Abs. 2 wird die Wortfolge "Das Überprüfungsorgan" durch die Wortfolge "Die bzw. der Überprüfungsbeauftragte" und wird das Wort "es" durch die Wortfolge "sie bzw. er" ersetzt.

43. Im § 28 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge "der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist" durch die Wortfolge "der gemäß Abs. 1 bzw. 1a festgesetzten Frist" ersetzt.

44. Im § 28 Abs. 5 wird die Wortfolge "Abs. 1 und 4" durch die Wortfolge "Abs. 1, 1a und 4" ersetzt.

45. Im § 32 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat "Anlage 3" durch das Zitat "Anlage 6" ersetzt.

46. Im § 32 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat "Anlage 4" durch das Zitat "Anlage 7" ersetzt.

47. Dem § 32 Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

"Verbindungsstücke von Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 20 kW, die mit Holzpellets automatisch beschickt werden, sind jedenfalls bei jeder Überprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen."

48. Im § 37 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat "BGBl. I Nr. 136/2001" durch das Zitat "BGBl. I Nr. 96/2009" ersetzt.

49. Im § 39 wird das Zitat "BGBl. II Nr. 208/2002" durch das Zitat "BGBl. II Nr. 114/2011" ersetzt.

50. Im § 47 Abs. 2 entfällt die Z 3.

51. Im § 47 Abs. 2 wird nach Z 23 die folgende Z 23a eingefügt; die bisherigen Z 23a bis 23c erhalten die Bezeichnungen "23b", "23c" und "23d":

"23a. entgegen einem behördlichen Auftrag gemäß § 28 Abs. 4 die Feuerungsanlage nicht stilllegt oder die den nach § 4 Abs. 3 und § 5 erlassenen Verordnungen nicht entsprechenden Brennstoffe nicht entfernt,"

### Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten

Kleinf Feuerstätten dürfen unter den Prüfbedingungen der Anlage 3 bei bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

#### 1. Kleinf Feuerstätten für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)					
	Holzbrennstoffe		sonstige standardisierte biogene Brennstoffe		fossile Brennstoffe	
	Raumheizgeräte	Zentralheizgeräte	unter 50 kW Nennwärmeleistung	ab 50 kW Nennwärmeleistung	unter 50 kW Nennwärmeleistung	ab 50 kW Nennwärmeleistung
CO	1.100	500	1.100	500	1.100	500
NO <sub>x</sub>	150	150/100*	300	300	100	100
OGC	80/50*	50/30*	50	30	80	30
Staub	60/35*	50/30*	60/35*	60/35*	50/35*	50/35*

\* ab 1. Jänner 2015 geltende Werte

#### 2. Kleinf Feuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Holzpellets Raumheizgeräte	Holzpellets Zentralheizgeräte	sonstige Holzbrennstoffe	sonstige standardisierte biogene Brennstoffe
CO	500*	250*	250*	500*
NO <sub>x</sub>	150/100**	150/100**	150/100**	300
OGC	30	30/20**	30	30/20**
Staub	50/25**	40/20**	50/30**	60/35**

\* Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

\*\* ab 1. Jänner 2015 geltende Werte

3. Kleinf Feuerstätten für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)	
	standardisierte biogene Brennstoffe	fossile Brennstoffe
CO	20	20
NO <sub>x</sub>	120	35
OGC	6	6
Rußzahl	1	1

4. Kleinf Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner
CO	20	20	35	20
NO <sub>x</sub>	30*	30	40*	40

\* Der NO<sub>x</sub>-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer, Vorratswasserheizer und Raumheizgeräte mit atmosphärischem Brenner um höchstens 100 % überschritten werden.

**Legende:**

**CO-Emission:** die Emission von Kohlenstoffmonoxid

**NO<sub>x</sub>-Emissionen:** die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)

**OGC-Emissionen:** die Summe der Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff

**Staub-Emission:** die Emission von im Abgas dispergierten Partikeln unabhängig von Form, Struktur und Dichte, welche auf Basis eines gravimetrischen oder gleichwertigen Messverfahrens quantitativ beurteilt werden

### Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten

Kleinf Feuerstätten dürfen unter den Prüfbedingungen der Anlage 3 bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowohl mit Nennlast als auch unter Teillast folgende Wirkungsgrade nicht unterschreiten:

#### 1. Raumheizgeräte für feste Brennstoffe:

	Mindestwirkungsgrad in %
Herde für fossile Brennstoffe	73
Herde für standardisierte biogene Brennstoffe	70/72*
sonstige Raumheizgeräte für fossile oder standardisierte biogene Brennstoffe	78/80*

\* ab 1. Jänner 2015 geltende Werte

#### 2. Raumheizgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

	Mindestwirkungsgrad in %
a) Herde	73
b) sonstige Raumheizgeräte je nach Höhe der Nennwärmeleistung:	
bis 4 kW	78
über 4 bis 10 kW	81
über 10 kW	84

#### 3. Warmwasserbereiter:

	Mindestwirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75
Warmwasserbereiter für flüssige und gasförmige Brennstoffe:	
a) Durchlauferhitzer je nach Höhe der Nennwärmeleistung	
bis 12 kW	83
über 12 kW	$(78,7 + 4 \log P_n)$
b) Vorratswasserheizer	82

4. Zentralheizgeräte für feste fossile und standardisierte biogene Brennstoffe je nach Höhe der Nennwärmeleistung:

	Mindestwirkungsgrad in %
a) mit händischer Beschickung	
bis 10 kW	79
über 10 bis 200 kW	$(71,3 + 7,7 \log P_n)$
über 200 kW	89
b) mit automatischer Beschickung	
bis 10 kW	80
über 10 bis 200 kW	$(72,3 + 7,7 \log P_n)$
über 200 kW	90

5. Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

	durchschnittliche Wassertemperatur in Grad Celsius	Mindestwirkungsgrad in %
	bei Nennlast	
Zentralheizgeräte	70	$> (84 + 2 \log P_n)$
Niedertemperatur Zentralheizgeräte*	70	$> (87,5 + 1,5 \log P_n)$
Brennwertgeräte	70	$> (91 + 1 \log P_n)$
bei Teillast von 30 % $P_n$		
Zentralheizgeräte	> 50	$> (80 + 3 \log P_n)$
Niedertemperatur Zentralheizgeräte*	40	$> (87,5 + 1,5 \log P_n)$
Brennwertgeräte	30**	$> (97 + 1 \log P_n)$

$P_n$  Nennwärmeleistung in Kilowatt

\* Einschließlich Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe

\*\* Kessel-Eintrittstemperatur (Rücklauftemperatur)

## Prüfbedingungen

(1) Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade von Kleinf Feuerstätten hat hinsichtlich der Prüfverfahren und -bedingungen nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Dabei ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder auf andere gleichwertige technische Richtlinien einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.

(2) Das Einhalten der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe muss bei Nennlast und bei kleinster von der Herstellerin bzw. vom Hersteller angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereichs nachgewiesen werden. Bei handbeschickten Kleinf Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung unter 8 kW ist der Nachweis nur bei Nennlast zu erbringen.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 gilt für Kleinf Feuerstätten mit festen Brennstoffen:

1. Der Nachweis bei kleinster von der Herstellerin bzw. vom Hersteller angegebener Teillast ist bei händisch beschickten Kleinf Feuerstätten bei höchstens 50 % der Nennwärmeleistung, bei automatisch beschickten Kleinf Feuerstätten bei höchstens 30 % der Nennwärmeleistung und bei Raum- und Zentralheizgeräten für Holzpellets mit einer Nennwärmeleistung unter 8 kW bei einer Wärmeleistung von 2,5 kW zu erbringen.
2. Bei händisch beschickten Kleinf Feuerstätten:
  - a) Die Emissionen sind bei Nennlast durch Beobachtung von zwei aufeinander folgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Dabei sind die Emissionswerte für CO, OGC und NO<sub>x</sub> als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte gemäß Art. 4 überschreiten. Messbeginn ist spätestens 5 Minuten nach Aufgabe des Brennstoffs auf den Glutstock.
  - b) Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereichs genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Dabei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen. Falls der Nachweis bei der kleinsten von der Herstellerin bzw. vom Hersteller angegebenen Teillast nicht erbracht werden kann, ist auf dem Typenschild als auch in der technischen Dokumentation der Einbau eines entsprechenden Pufferspeichers vorzuschreiben.
3. Bei automatisch beschickten Kleinf Feuerstätten: Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO<sub>x</sub> und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest drei Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest drei Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereichs ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen. Für Zentralheizgeräte unter 10 kW Nennwärmeleistung in Kombination mit einem Pufferspeicher ist der Nachweis zur

Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade nur bei Nennlast zu erbringen. Dies ist auf dem Typenschild und in der technischen Dokumentation durch die Herstellerin bzw. den Hersteller anzugeben.

(4) Bei Heizölen ist der Stickstoffgehalt anzugeben und beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für  $\text{NO}_x$  auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw. niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffs ist der Grenzwert für  $\text{NO}_x$  wie folgt zu ermitteln: Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffs, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für  $\text{NO}_x$  pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für  $\text{NO}_x$  pro 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

(5) Kleinf Feuerstätten, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Kleinf Feuerstätten, die mit Gas betrieben werden, mit dem Prüfgas G 20 zu prüfen.



53. Die bisherigen Anlagen 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen "Anlage 6" und "Anlage 7". Die neu bezeichnete Anlage 6 erhält folgenden Wortlaut:

**"Anlage 6**

**Überprüfungsfristen gemäß § 32 Abs. 2 Z 1**

Gegenstand	Anzahl der Überprüfungen pro Heizperiode	Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen in Wochen:	
		mindestens	höchstens
1. Fänge von Feuerungsanlagen bis zu einer maximalen Brennstoffwärmeleistung von 120 kW,			
a) die mit "Heizöl leicht" oder "Heizöl extraleicht" beheizt werden und nicht mit einem Verdampferbrenner ausgestattet sind,	2	12	18
b) die mit „Heizöl leicht“ oder „Heizöl extraleicht“ beheizt werden und mit einem Verdampferbrenner ausgestattet sind,	4	6	9
c) die mit Holzpellets automatisch beschickt werden, sofern die Feuerungsanlage eine Brennstoffwärmeleistung über 20 kW aufweist,	3	10	16
d) die mit Holzpellets automatisch beschickt werden, sofern die Feuerungsanlage eine Brennstoffwärmeleistung bis zu 20 kW aufweist,	2	12	18
e) die mit sonstigen festen Brennstoffen beheizt werden;	4	6	9
2. schließbare Fänge von offenen Feuerstätten;	3	10	16
3. Fänge von Feuerungsanlagen ab einer maximalen Brennstoffwärmeleistung von 120 kW, die nicht ausschließlich mit Gas befeuert werden.	8	3	5

Werden Fänge auch außerhalb der Heizperiode insgesamt mehr als 30 Tage betrieben, so erhöht sich die Anzahl der Überprüfungen unter Bedachtnahme auf die höchstzulässigen Zeiträume zwischen den einzelnen Überprüfungen in den Fällen der Z 1 lit. a und d auf bis zu drei, der Z 1 lit. c und der Z 2 auf bis zu vier, der Z 1 lit. b und e auf bis zu sechs und der Z 3 auf bis zu zwölf Überprüfungen pro Jahr.

Zwischen dem Beginn der Heizperiode und der jeweils ersten Überprüfung dürfen höchstens vier Wochen liegen. Wenn aus Gründen der Brand- oder Betriebssicherheit nichts entgegensteht, kann jedoch eine der Überprüfungen auch auf einen Zeitraum außerhalb der Heizperiode verschoben werden; der höchstzulässige Zeitraum zwischen den Überprüfungen darf jedoch nicht überschritten werden.

Werden Fänge von Feuerungsanlagen, die mit sonstigen festen Brennstoffen beheizt werden (Z 1 lit. e) auch innerhalb der Heizperiode nur gelegentlich verwendet, so reduziert sich die Anzahl der Überprüfungen auf zwei, wobei der Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen mindestens zwölf und höchstens 18 Wochen betragen darf."

## **Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Lagerbestände an Kleinf Feuerstätten, die den Anforderungen des IV. Abschnitts des Oö. LuftREnTG in der Fassung dieses Landesgesetzes nicht entsprechen, dürfen bis längstens 3. November 2014 in Verkehr gebracht werden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt die Oö. Heizkessel-Verordnung, LGBl. Nr. 51/1997, außer Kraft.